

Bergstadt Altenberg
KNEIPPKURORT
Stadtverwaltung

TOP 7

Ausgefertigt durch: Kämmerin, Frau Tittel
Ausfertigungsdatum: 05.07.2022/19.07.2022

Beschluss

für die Sitzung der/
des Stadtrates

Beschluss-Nr.: **SR 396/35/2022**

Abstimmungsergebnis: **17** (anwesende SR) von **23** (Gesamt SR)

Tischvorlage: ja/nein

öffentlich/nichtöffentlich

dafür **dagegen** **Enthaltungen** **Befangenheit**

16 **0** **1** **0**

Verwaltungsausschuss am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Stadtrat am: 18.07.2022

Amtsleiterberatung am:

Gemeinschaftsausschuss am:

Beschlussgegenstand

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Altenberg

Der Stadtrat/Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss/ beschließt:

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Altenberg mit folgenden Eckwerten fest:

<u>Ergebnisrechnung</u>	
Ordentliches Ergebnis	-1.871.908,95 €
Sonderergebnis	247.764,56 €
Gesamtergebnis	-1.624.144,39 €
<u>Verwendung des Jahresergebnisses</u>	
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3, Satz 3, Sächsische Gemeindeordnung	2.314.362,29 €
Bildung Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3, Satz 3, Sächsische Gemeindeordnung	690.217,90 €
<u>Finanzrechnung</u>	
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	516.364,76 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-1.188.545,36 €
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-32.262,62 €
Änderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr	-704.443,22 €
Endbestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2018	996.885,79 €
<u>Vermögensrechnung</u>	
Summe Aktiva	84.313.325,59 €
Summe Passiva	84.313.325,59 €
Korrekturen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nach § 62 (1) Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 04.09.2017	0,00 €
Der Stadtrat bestätigt mit der Feststellung des Jahresabschlusses alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden.	

Finanzielle Auswirkungen (in €) **keine** einmalige periodisch wiederkehrende

Begründung/Sachverhalt:

Gemäß § 88 Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 47-54 und § 62 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist für das Haushaltsjahr 2018 nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, der VwV Kommunale Haushaltssystematik sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung aufgestellt. Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und den Anhang. Dem Anhang sind folgende Anlagen beigefügt: Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen. Gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 30.05.2022 kann die Verwaltung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020 auf die im § 63 (Anwendungsbereich, Übergangsvorschriften) Absatz (9) Nr. 1. bis 11., Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 18. März 2022, aufgeführten Bestandteile verzichten. Nach § 88 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung vom 09. Februar 2022 kann bis zum Jahresabschluss 2020 auf den Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet werden. Die Stadtverwaltung Altenberg hat bei der Aufstellung des Jahresabschluss 31.12.2018 auf die Erstellung des Rechenschaftsberichtes verzichtet, aber zum besseren Verständnis einen Anhang erstellt.

Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem negativen ordentlichen Ergebnis in Höhe von - 1.871.908,95 € und einem positiven Sonderergebnis in Höhe von 247.764,56 € ab. Dies führt zu einem Gesamtergebnis in Höhe von -1.624.144,39 €. Das Gesamtergebnis wurde mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet. Nach § 24 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO besteht ab dem 01.01.2018 ein Wahlrecht, Fehlbeträge aus dem negativen Saldo aus den Abschreibungen, den Zuschreibungen, den Erträgen und Aufwendungen aus der Veräußerung und dem Abgang des bis zum 31.12.2017 festgestellten Anlagevermögens sowie den Erträgen und Aufwendungen aus den diesem zugeordneten passiven Sonderposten mit dem Basiskapital zu verrechnen, sofern durch die Verrechnung nicht ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals in Höhe von 45.241.293,22 € und somit ein Wert von 15.080.431,07 € EUR unterschritten wird. Für den für das Haushaltsjahr 2018 ermittelten maximal verrechnungsfähigen Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis in Höhe von 2.314.362,29 € wurde das Wahlrecht vollständig in Anspruch genommen und der ermittelte Betrag der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Somit ergibt sich eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2018 in Höhe von 690.217,90 €. Nach § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO kann ab 01.01.2018 die Verrechnung des Nettoestbuchwertes des Vermögensgegenstandes, der aufgrund eines Zugangs vom Altvermögen zum Neuvermögen umgliedert wird, vorgenommen werden. Dadurch wird sofort mit Hilfe einer ergebnisneutralen Umbuchung vom Basiskapital in die Sonderergebnisrücklage ein Fehlbetragsausgleichspotenzial gebildet. Für 2018 kam es zu keiner diesbezüglichen Verrechnung zwischen Basiskapital und Sonderrücklage. Die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses beträgt 254.202,74 €. Zum 31.12.2018 beträgt die Kapitalposition insgesamt 43.871.351,57 €. Der Bericht über die örtliche Prüfung wurde im Juli 2022 von der BHB Treuhand GmbH erstellt und bestätigt mit Datum vom 04. Juli 2022, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und damit den uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Verwaltung bittet um Feststellung des Jahresabschlusses 2018.

Anlage: Prüfbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Gesetzliche Grundlagen: Sächsische Gemeindeordnung, Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung

Verteiler der Vorlage:
 Bürgermeister
 Stadträte
 Amtsleiter

Verteiler der Beschlüsse:
 Bürgermeister
 Stadträte
 Amtsleiter

Kirsten
Bürgermeister